

## Allgemeine Mietbedingungen

1. Die allgemeinen Mietbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Mieter. Abweichende Abmachungen sind nur gültig, wenn sie von der Firma Stefan Mansion, Mansion Bühnentechnik (im folgenden MBT genannt) schriftlich bestätigt worden sind. Bei Vollservice Mieten sind die AGBfMa auf der Rückseite des Angebotes, bzw. der Auftragsbestätigung ebenfalls Inhalt dieser AGB.
2. Der Mieter muss volljährig, handlungsfähig und unterschriftsberechtigt sein. Sonst ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten oder des Beirats (Vormund) erforderlich. Bei Warenabholung muss ein Ausweis vorgelegt werden und gegebenenfalls eine Kopie hinterlegt werden.
3. Grundsätzlich ist der volle Mietbetrag in bar bei Abholung der Mietware zu bezahlen, sonst kann die Warenausgabe verweigert werden. Zudem ist eine Kautions zu hinterlegen. Bei größeren Auftragssummen kann MBT eine Vorauszahlung bereits bei Vertragsabschluss verlangen. Andere Zahlungskonditionen nur nach Absprache mit MBT.
4. Alle Mietpreise sind exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und gelten für Selbstabholer für max. 24h von der Warenausgabe bis zur Rücknahme im MBT Lager Saarlouis- Fraulautern. Bei Vollservice-Mieten gelten die Preise für einen Anlagentag. Preise für längere Mietdauer gemäß MBT Mietpreisberechnungstabelle. Auf- und Abladen ist Sache des Mieters. Sämtliche weitere anfallende Kosten werden vom Mieter getragen. Transport, Montage, Bedienung, Demontage durch MBT, wenn nicht anders Vereinbart, nur gegen Aufpreis. Sämtliche anfallenden Spesen werden vom Mieter getragen.
5. Die Mietgeräte mit allen ihren Bestandteilen bleiben Eigentum von MBT. Die Mietware ist unversichert. Das Versichern des Mietmaterials inkl. Zubehör ist Sache des Mieters. Der Mieter übernimmt die Haftung für die Geräte vom Zeitpunkt des Magazinausganges bis zum Zeitpunkt des Magazineingangs und haftet in vollem Umfang für allfällige Schäden (Beschädigung der Geräte durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung, äußere Einflüsse, Elementarschäden, Drittpersonen, Verlust, Diebstahl und übermäßigen Verschleiß oder Wertverminderungen, die nicht auf normalen Gebrauch zurückzuführen sind). Wir behalten uns alle Rechte vor, bei beschädigten, verlorenen, gestohlenen oder verschmutzten Waren den Mieter voll haftbar zu machen. Die Mietware darf nur in einem geschlossenen Fahrzeug, vor Wasser etc. geschützt, transportiert werden. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietware ausreichend vom Publikum abzuschirmen und vor allem bei Open-Air Veranstaltungen keinen Niederschlägen, keinerlei Feuchtigkeit sowie keiner Verschmutzung auszusetzen.
6. Die im Mietvertrag festgesetzte Mietdauer darf nicht überschritten werden. Jeder weitere Tag wird gemäss der Mietpreisberechnungstabelle verrechnet. Ebenfalls kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 30% des Gesamtmietbetrags (bei Beträgen unter 100,00 € pauschal 30,00 €) erhoben werden. Mietausfälle, die durch verspätete Rückgabe von Mietgegenständen entstehen, werden dem schuldhaften Mieter voll verrechnet. Eine reguläre Verlängerung der Mietzeit ist nach Absprache meist möglich. Bitte informieren Sie uns rechtzeitig per Telefon.
7. Die Mietware wird durch uns bei Rückgabe getestet und gewartet und ist somit für die nächste Vermietung betriebsbereit. Der Mieter hat das Recht, sich die Ware bei Abholung vorführen und erklären zu lassen. Er bestätigt durch unterzeichnen des Mietvertrages, dass er die Geräte geprüft und für einwandfrei befunden hat, sowie alle auf dem Mietvertrag aufgeführten Mietgegenstände erhalten zu haben. Nachträglich erklärte Mängel können von MBT nicht anerkannt werden. Verzichtet der Mieter auf die Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme und der technischen Kontrolle anlässlich der Rückgabe, erkennt der Mieter die von MBT erstellte Bestandsaufnahme an.
8. Nicht retournierte oder beschädigte Geräte werden dem Mieter zum Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungspreis in Rechnung gestellt. Der entstehende Mietausfall kann dem Mieter ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Jede Art von Änderung an den Geräten durch den Mieter oder Dritte ist untersagt. Die Kosten zur Wiederherstellung des Ursprungszustandes werden dem Mieter belastet. Allenfalls notwendige Reparaturen während der Mietzeit müssen MBT oder einer von MBT bezeichneten Firma übergeben werden. Hin und Rücktransport gehen zu Lasten des Kunden.
9. MBT behält sich das Recht vor, an den Mietgeräten und Flightcases Werbung in angemessener Größe anzubringen. Die Firmenlogos und Beschriftungen dürfen durch den Mieter weder entfernt noch unsichtbar gemacht werden.
10. Falls die gewünschte Mietware bei Abholung nicht vorhanden ist (in Reparatur oder vom Vormieter nicht rechtzeitig retourniert), ist MBT bemüht, für gleichwertigen Ersatz zu sorgen, sowie den Mieter frühestmöglich zu benachrichtigen. Für fehlende Mietware kann MBT nicht haftbar gemacht werden. Allfällige Defekte sind unvorhersehbar, daher verzichtet der Mieter ausdrücklich auf jegliche Schadenersatzforderung.
11. Bei Kündigung des Auftrags durch den Mieter ist eine abgestufte Entschädigung zu zahlen und zwar je nach Zeitpunkt der Kündigung zwischen Auftragsbestätigung und Leistungszeitpunkt. Bei einer Kündigung im ersten Drittel des Zeitraumes beträgt die Entschädigung pauschal 35%. Bei einer Kündigung im zweiten Drittel 50% und bei einer Kündigung bis zu drei Tagen vor der Abholung bzw. Beladung oder nach Abfahrt unserer Fahrzeuge, ist die gesamte Vergütung zu zahlen. Dem Mieter bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass uns im Einzelfall kein höherer Schaden entstanden ist, bzw. wir keine höheren Aufwendungen hatten, oder es durch anderen Einsatz unserer Arbeitskräfte und Anlagen unterlassen haben, entsprechende Einkünfte zu erzielen.
12. Die von MBT vermieteten Geräte sind für den professionellen Einsatz bestimmt. Sie dürfen nur von fachkundigem Personal bedient werden. Für Personen und Sachschäden übernimmt MBT keine Haftung. Alle Geräte sind mit FI-Schutzschalter (bei uns erhältlich) zu betreiben. Aufgehängte Geräte sind immer mit Fangseilen (Saftys) zu sichern. Für die Einhaltung der aktuell gültigen Schallpegelgrenzwerte ist der Mieter verantwortlich.
13. Konzessionen, Bewilligungen zur Inbetriebnahme der Geräte, GEMA-Gebühren und jede Art von Aufführungslizenzen sowie Abgaben an die KSK, besorgt sich der Mieter selbst und auf eigene Rechnung.
14. Der Mieter erklärt sich durch seine Unterschrift mit den Mietbedingungen einverstanden. Diese Mietbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen MBT und Mieter, unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Mietbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Saarlouis.